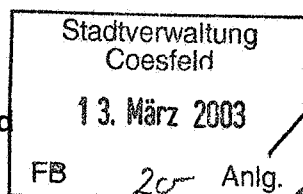




Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bürgermeister

48638 Coesfeld

Abteilung: 430 - Recht und Kommunalaufsicht,
Kreistagsbüro

Aktenzeichen: 15 20 00

Auskunft: Herr Vöcking

Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld

Zimmer-Nr.: 145

Telefon: 02541 / 18-3001 (Ortsnetz Coesfeld)

02594 / 9436-3001 (Ortsnetz Dülmen)

02591 / 9183-3001 (Ortsnetz Lüdingh.)

Telefax: -1099

E-Mail: ulrich.voecking@kreis-coesfeld.de

Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 10.03.2003

Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr 2003

hier: Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts

Berichte vom 06.01. und 21.01.2003; Az.: 20-Finanzen und Controlling

Die vom Rat der Stadt Coesfeld am 19.12.2002 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2003 habe ich zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 59 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KO NW) in Verbindung mit § 75 Abs. 4 GO NW genehmige ich das Haushaltssicherungskonzept unter den nachfolgenden Bedingungen und Hinweisen. Nur wenn die Bedingungen erfüllt werden, liegt ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept vor.

Bedingungen:

1. Der Ausgabenanstieg bei den bereinigten Gesamtausgaben (Bruttoausgaben abzüglich bewirtschafteter Fremdmittel und ohne die haushaltstechnischen Verrechnungen sowie besondere Finanzierungsvorgänge) des Verwaltungshaushaltes 2003 ist auf 1,1 % zu begrenzen.
2. Die nach der Finanzplanung im Jahre 2004 vorgesehene Nettoneuverschuldung ist zu vermeiden.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:
Sparkasse Coesfeld 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
Volksbank Coesfeld-Dülmen eG 14 960 600 (BLZ 401 631 23)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...
Mo. - Do. 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

3. Die Personalkosten für das Haushaltsjahr 2003 sind auf die Höhe des Haushaltsansatzes für 2002 festzuschreiben. Für die Folgejahre ist eine weitere Senkung der Personalkosten vorzusehen.
4. Die angedachte bzw. beabsichtigte Standortverlegung des Freibades zum Standort des Hallenbades ist nochmals sehr kritisch zu bedenken.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts entfällt, wenn vor der Grundsatzentscheidung über die Verlegung des Freibades durch den Rat der Stadt Coesfeld nicht die ausdrückliche Zustimmung der Kommunalaufsicht zu der beabsichtigten Lösung eingeholt und erteilt wurde.

Zu Ziffer 1

Nach Ziffer I. 1. des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Handlungsrahmens zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten soll der Ausgabenanstieg (bereinigte Gesamtausgaben) bis zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs deutlich unter den landesweiten Orientierungsdaten bleiben. Die Orientierungsdaten 2003 sehen bei den bereinigten Gesamtausgaben eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr von plus 1,1 % vor. Der Haushaltsplan der Stadt Coesfeld weist dagegen eine Erhöhung der bereinigten Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt von 3,1 % aus. Erst im Rahmen der Finanzplanung bleiben die bereinigten Gesamtausgaben erheblich unter den landesweiten Orientierungsdaten.

Da die Stadt Coesfeld im Jahre 2003 erstmalig den Haushaltsausgleich nicht darstellen kann und ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen und genehmigen lassen muss, wird ausnahmsweise eine Erhöhung der bereinigten Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt entsprechend den landesweiten Orientierungsdaten um 1,1 % erlaubt.

Zu Ziffer 2

Ebenfalls nach der Ziffer I.1. des Handlungsrahmens zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten ist eine Neuverschuldung zu vermeiden.

Dem widersprechend sieht die Finanzplanung für das Jahr 2004 derzeit jedoch eine Neuverschuldung in Höhe von 214.000 € vor. Diese ist entsprechend dem Handlungsrahmen auszuschließen.

Zu Ziffer 3

Entsprechend Ziffer I. 2. a des Handlungsrahmens sind bei den Personalausgaben alle Einsparmöglichkeiten zu nutzen. Ziel muss eine Senkung der Personalkosten sein. Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Coesfeld sieht bei den Personalkosten jedoch eine jährliche Steigerung von 0,5 % vor.

Mit der vorzunehmenden „Deckelung“ der Personalkosten 2003 auf die Höhe des Haushaltsansatzes für 2002 wird das im Handlungsrahmen formulierte Gebot verfolgt, alle Einsparmöglichkeiten zu nutzen, ohne jedoch der Stadt Coesfeld konkrete personelle Maßnahmen vorzuschreiben. Die Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen bleibt der Stadt Coesfeld vorbehalten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Handlungsrahmen (Ziffer I.2.a) eine Wiederbesetzungs- und Beförderungssperre von mindestens 12 Monaten für unverzichtbar hält, wenn das Ziel der Personalkostenreduzierung nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Zu Ziffer 4

Die Haushaltskonsolidierung muss gemäß Ziffer I. 6 des Handlungsrahmens auch alle finanziellen Auswirkungen der Beteiligungen der Gemeinde einbeziehen. Auf diese Beteiligungen sind die Maßstäbe der Haushaltskonsolidierung der Gemeinden konsequent anzuwenden. Die Möglichkeiten zur Zuschussreduzierung bzw. zur Erzielung angemessener Gewinne für den kommunalen Haushalt sind bei der Aufgabenwahrnehmung, der Preisgestaltung und der Bilanzierung auszuschöpfen.

Der Haushaltsplan 2003 der Stadt Coesfeld sieht als Einnahmeposition keine Gewinnanteile der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH vor. Zu den Wirtschaftsbetrieben zählt neben der Stadtwerke Coesfeld GmbH die Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH.

Da im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes alle Chancen zu nutzen sind, um angemessene Gewinne als Einnahmeposition einsetzen zu können, ist die fehlende Gewinnabführung bedenklich. Wird die prognostizierte Konsolidierungslinie in den Folgejahren nicht eingehalten oder erweisen sich die Beteiligungen als wirtschaftlich nachteilig für die Stadt Coesfeld, wird sich auch die Frage der Veräußerung von Beteiligungen stellen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf Ziffer I. 9. Satz 4 des Handlungsrahmens hingewiesen, wonach noch nicht begonnene Maßnahmen zurückzustellen sind, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Nach dem vorliegenden Bericht der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH bereitet die Gesellschaft die Verlegung des Freibades zum Standort Hallenbad vor (Neubau eines Vier-Jahreszeiten-Bades). Diese Maßnahme wird nicht ohne einen beträchtlichen finanziellen Aufwand erfolgen können. Außerdem sieht der Finanzplan (HHSt. 950.1080.7) für das Jahr 2004 1,8 Mio. € für dieses Projekt vor.

Die Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH erwartet bereits für das Geschäftsjahr 2003 einen Verlust von rd. 1,8 Mio. €. Die Ertragslage und das Ergebnis der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH werden schon dadurch erheblich geprägt. Der hohe finanzielle Verlust

der Bäder- und Parkhausgesellschaft konnte bislang jeweils durch verbesserte Jahresergebnisse der Stadtwerke Coesfeld GmbH voll ausgeglichen werden.

Einerseits wird für 2003 wiederum von einem ausgeglichenen Ergebnisverlauf bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Coesfeld ausgegangen. Andererseits wird bei den Stadtwerken Coesfeld GmbH aber aufgrund des sich verschärfenden Wettbewerbs auf den Energiemärkten und eines weiterhin sich verstärkenden Kostendrucks in allen Sparten mit einem rückläufigen Jahresergebnis 2003 gerechnet.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Finanzentwicklungen sowie der dramatischen Finanzsituation der Stadt Coesfeld ist die angedachte bzw. beabsichtigte Standortverlegung des Freibades zum Hallenbad seitens des Rates der Stadt Coesfeld nochmals sehr kritisch zu bedenken.

Vor dem geschilderten Hintergrund wird die zu treffende Grundsatzentscheidung des Rates der Stadt Coesfeld über die Verlegung des Freibades unter den Vorbehalt der vorherigen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht gestellt.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wird insoweit unter der (auflösenden) Bedingung ausgesprochen, dass die Genehmigung entfällt, wenn die Zustimmung der Kommunalaufsicht nicht vor der Grundsatzentscheidung eingeholt und erteilt wurde.

Hinweise:

Bei der Haushaltsführung und Aufstellung des nächsten Haushaltes und einer evtl. erforderlichen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Strukturelle Mehreinnahmen, die ggf. bei der Ausführung des Haushaltsplanes entstehen, sind zur Reduzierung des Fehlbedarfes 2003 einzusetzen.
2. Der Rückzug aus freiwilligen Leistungsbereichen ist angesichts „leerer“ Kassen unvermeidbar. Im Haushaltsplanentwurf 2003 waren diese Leistungen auf „Null“ gesetzt worden. Im Rahmen der Haushaltsberatungen sind hierfür rd. 200.000 € wieder aufgenommen und beschlossen worden. Sollte sich in den Folgejahren bei der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ergeben, dass die Konsolidierungslinie und das Konsolidierungsziel nicht eingehalten werden können, sind auch in diesem Bereich weitere Einsparungen unverzichtbar.
3. Unter gleichen Voraussetzungen kann auch eine weitere Anhebung der Realsteuerhebesätze erforderlich werden. Nach Ziffer I. 10. des Handlungsrahmens müssen die Hebesätze für Gewerbe- und Grundsteuern bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen.

3. Der Haushalt und das Haushaltssicherungskonzept sind gem. § 79 Abs. 5 GO NW spätestens Ende November, d.h. einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, vorzulegen.
Die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung sind strikt zu beachten. Sie sind restriktiv auszulegen. Der Bürgermeister hat alle Bediensteten der Stadtverwaltung darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen diese Vorschriften disziplinarrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen können.
4. Alle Konsolidierungsmaßnahmen sind gem. § 75 Abs. 4 GO NW im Haushaltssicherungskonzept detailliert und nicht nur durch Verweise auf den Haushaltsplan zu beschreiben. Sie sind im bekanntzumachenden Haushaltsplan und für die restliche Konsolidierungszeit haushaltsstellen-scharf darzustellen.
5. Zum Vorlagezeitpunkt ist ein Bericht über die Umsetzung des zuletzt genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes beizufügen.



Pixa